

## LESEFASSUNG

(maßgeblich ist allein die jeweils vom Gemeinderat beschlossene Entgeltordnung nebst Änderungen)

**Gemeinde Öhningen**

**Landkreis Konstanz**

# **BETRIEBS-, MIET- und ENTGELTORDNUNG**

**für den Badeplatz Öhningen und den Campingplatz Wangen**

Der Gemeinderat hat die Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung vom 20.07.2016, am 30.05.2017 wie folgt geändert und beschlossen.

## **§ 1 Einrichtungen**

1. Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Öhningen am Seeufer ein Freibad und in Wangen einen Campingplatzbetrieb mit Badeplatz. Freibad und Campingplatz bilden wirtschaftlich eine Betriebseinheit.
2. Es handelt sich jeweils um geschlossene Anlagen, die nur von den Mietern und Benutzern i. S. von § 535 BGB in Anspruch genommen werden dürfen. Es handelt sich nicht um öffentliche Einrichtungen i. S. von § 10 Abs. 2 GemO.
3. Badeplatz und Campingplatz bilden zusammen einen Betrieb gewerblicher Art i. S. von § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftssteuergesetzes. Im Hinblick auf die unterschiedliche umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen des Betriebes sind diese entsprechend der Inanspruchnahme der Einrichtungen aufzuteilen.

## **§ 2 Betrieb**

1. Für den Betrieb des Badeplatzes und des Campingplatzes erlässt die Gemeinde besondere Benutzungsordnungen, in denen die Rechte und Pflichten der Benutzer näher festgelegt werden.
2. Die Stellplätze im Campingplatz dürfen in der Sommer-Saison jeweils vom 1. April ab bis 31. Oktober belegt werden. Nach dem 31. Oktober müssen Wohnwagen und Zelte entfernt sein. Eine Belegung im Winter ist unzulässig.
3. Der Zutritt zum Badeplatz und zum Campingplatz kann von der Gemeinde vorübergehend verwehrt werden, wenn die zur Verfügung stehenden Flächen und Stellplätze mit Besuchern ausgefüllt sind oder wenn die öffentliche Sicherheit gefährdet erscheint.

4. Die Gemeinde kann einzelnen Personen den Zutritt vorübergehend oder für die Saison verbieten, wenn diese wiederholt gegen die guten Sitten oder gegen den Anstand verstoßen haben.
5. Die Benutzer des Badeplatzes dürfen beim Betreten des Platzes grundsätzlich keine Hunde mitführen.

### **§ 3 Mieten und sonstige Entgelte**

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Freibäder Entgelte. Entgeltschuldner ist der Benutzer der Einrichtung. Das Entgelt entsteht mit dem Betreten der Einrichtung und wird sofort zur Zahlung fällig.
2. Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme des Campingplatzes Mieten für die Stellplätze und Entgelte für Tagesbesucher. Schuldner der Entgelte ist der Benutzer des jeweiligen Stellplatzes. Die Entgelte entstehen jeweils zu Beginn der Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde und sind sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Saisonmieter. Die Mieten für Stellplätze und Entgelte für Tagesbesucher sind vom Campingplatzpächter von den Mietern und Nutzern einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Der Campingplatzpächter haftet der Gemeinde gegenüber für den pünktlichen, richtigen und vollständigen Einzug und die Abführung der Mieten und Entgelte an die Gemeinde.
3. Bei den vorstehenden Geldleistungen handelt es sich um Benutzungsentgelte i. S. des Privatrechts für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Gemeinde. Das Rechtsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.
4. Saisonplätze (Dauercamper) sind bis 31. Dezember zu kündigen, wenn sie in der folgenden Sommersaison nicht belegt werden.

### **§ 4 Badeentgelte**

1. Tages- Einzelkarten
 

a. Personen nach voll. 18. Lebensjahr	2,50 €
b. Personen nach voll. 18. Lebensjahr ab 17.00 Uhr	1,50 €
c. Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten	1,00 €
d. Kurtaxepflichtige Personen mit Gästekarte	1,50 €

Ab 18:30 Uhr werden keine Eintrittsentgelte mehr erhoben.

2. Zehnerkarten
 

a. Personen nach voll. 18. Lebensjahr	20,00 €
b. Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr, Schüler und Studenten	8,00 €
c. Kurtaxepflichtige Personen mit Gästekarte	10,00 €

Zehnerkarten gelten im Jahr der Ausgabe sowie im darauf folgenden Jahr und verlieren hiernach ihre Gültigkeit.

3. Saisonbadekarten für Einheimische
 

a. Personen nach voll. 18. Lebensjahr	10,00 €
b. Kinder und Jugendliche vom 6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr,	

	Schüler und Studenten	4,00 €
c.	Zusatzkarte für alle Bäder auf der Höri für einheimische Personen vom voll. 6. Lebensjahr bis 18. Lebensjahr	3,00 €
d.	Familie mit Kindern vom 6. bis 18. Lebensjahr	15,00 €

Saisonkarten werden nur an Personen abgegeben, die in der Gemeinde Öhningen einen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) unterhalten.

Eine Familienkarte mit entsprechender Anzahl an Zusatzkarten erhält folgender Personenkreis:

- Ehepaare und deren im gemeinsamen Haushalt gemeldete Kinder (bis zum voll. 18. Lebensjahr oder Schüler/Studierende und Grundwehrdienstleistende/freiwillig soziales Jahr/ Zivis)
- Alleinerziehende und deren im Haushalt gemeldete Kinder
- Personen, die miteinander eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen (gleichgeschlechtliche Ehe) und deren im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Kinder (bis zum voll. 18. Lebensjahr oder Schüler/Studierende und Grundwehrdienstleistende/freiwillig soziales Jahr/ Zivis)
- Personen (z.B. Großeltern, Pflegeeltern), in deren Haushalt ein Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, für das sie das Sorgerecht ausüben.

Für Familien mit mehr als zwei Kindern zwischen dem 6. bis 18. Lebensjahr sind maximal für zwei Kinder die Zusatzkarten zu erwerben. Ab dem dritten Kind ist die Zusatzkarte kostenlos.

4. Erwachsene Schwerbeschädigte mit einer nachgewiesenen Schädigung von mindestens 50 % erhalten auf die Entgelte nach Abs. 1a und 2a eine Entgeltermäßigung mit 50 %. Schwerbeschädigte Personen bis zum 18. Lebensjahr mit einer nachgewiesenen Schädigung mit mindestens 50 % erhalten freien Eintritt.

### **§ 5 Entgelt für den Campingplatz**

1. Tageskarten für Personen (je Übernachtung)
 

a.	Personen nach voll. 16. Lebensjahr	6,00 €
b.	vom voll. 6. bis 16. Lebensjahr	3,00 €
2. Die vorstehenden Entgelte sind von Inhabern von Wohnwagen und Zelten für die Anzahl der Tage bzw. Nächte zu entrichten, für die der Stellplatz vertraglich belegt ist, unabhängig davon, ob die Personen tatsächlich anwesend sind.
3. Gäste, denen der Wohnwagen oder das Zelt von den Inhabern zur Übernachtung zur Verfügung gestellt werden, haben die Entgelte nach § 5 Abs. 1 auch dann zu entrichten, wenn die Inhaber nicht anwesend sind.
4. Tagesbesucher des Campingplatzes gelten als Badegäste und haben die Entgelte nach § 4 Abs. 1 zu entrichten.
5. Tageskarten für Gegenstände
 

a.	Wohnwagen bis 7,50 m Länge	10,00 €
b.	Wohnwagen mit mehr als 7,50 m Länge	12,50 €
c.	Wohnmobile	10,00 €
d.	Busse z.B. VW-Bus	8,00 €
e.	Kleinzelte (1 -2 Pers.)	5,00 €
f.	Normalzelt (3 - 4 Pers.)	6,50 €
g.	Großzelt	8,00 €
h.	PKW	4,50 €

i. Anhänger	3,00 €
j. Motorrad	2,00 €
k. Kleinboote über 1,50 m – 3 m Länge	1,00 €
l. Boote über 3 m Länge	6,50 €
m. Bojenplatz	9,00 €

6. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 2 € auf die Entgelte nach § 5 Abs. 5 a. – g. erhoben.
7. Bei Abreise nach 12.00 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag von 10,00 € erhoben.

### **§ 6 Campingplatz- Saisonentgelte**

- |   |            |
|---|------------|
| a. Wohnwagen bis 6 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW   | 1.100,00 € |
| b. Wohnwagen über 6 m bis zu 7m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW                                  | 1.300,00 € |
| c. Wohnwagen über 7 m bis zu 8 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW                                 | 1.400,00 € |
| d. Wohnwagen über 8 m bis zu 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW                                 | 1.450,00 € |
| e. Wohnwagen über 9 m Länge inkl. Deichsel u.a. mit Normalzelt für zwei Personen und 1 PKW  | 1.500,00 € |
| f. Für jede weitere Person nach voll. 16. Lebensjahr  | 60,00 €    |
| g. Für jedes Kind vom voll. 6. bis 16. Lebensjahr   | 15,00 €    |
| h. Boje für Sportboote je qm Bootsfläche  | 31,00 €    |
| i. Trockenliegeplätze für Sportboote bis 4 m Länge  | 99,00 €    |
| j. Trockenliegeplätze für Sportboote über 4 m Länge<br>(Es sind keine patentpflichtigen Motorboote erlaubt)                           | 160,00 €   |
| k. Für Camper, die einen Hund mitführen, entsteht ein Entgelt von 60,00 € pro Saison.   |            |
| l. Werden Plätze in der ersten Reihe am Wasser belegt, wird ein Zuschlag von 200 € auf die Entgelte nach § 6a, b, c, d und e erhoben. |            |

### **§ 7 Stromanschlüsse**

In beschränktem Umfang werden im Campingplatz Wechselstromanschlüsse bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Stromanschlüsse dürfen nur durch den Campingplatzwart hergestellt werden. Für den Anschluss und die Abrechnung des durch Zähler gemessenen Verbrauchs wird ein Unkostenbeitrag erhoben von

Je Tag/Aufenthalt	2,00 €
Dauercamper	14,50 €

Der gemessene Verbrauch wird berechnet je Kwh mit 0,40 €.

### **§ 8 Haftung**

Die Gemeinde haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Betriebshaftpflicht. Entsprechend dem Charakter des Badeplatzes und des Campingplatzes als Freigelände schließt die Gemeinde eine Haftung für Sach- und Personenschäden aus. Insbesondere wird jegliche Haftung für das Baden im See ausgeschlossen.

## **§ 9 Umsatzsteuer**

In den Entgelten ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Betriebs-, Miet- und Entgeltordnung außer Kraft.

Öhningen (Datum der jeweiligen Ausfertigung)

Andreas Schmid,  
Bürgermeister